

BGer 1C 242/2016 vom 2. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_242_2016

FR: TF 1C 242/2016 du 2 juin 2016

IT: TF 1C 242/2016 del 2 giugno 2016

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 02.06.2016 1C 242/2016 (1C_242/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 02.06.2016 1C 242/2016 (1C_242/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 02.06.2016 1C 242/2016 (1C_242/2016)

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_242/2016
Urteil vom 2. Juni 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen B._____, Beschwerdegegner, Staatsanwaltschaft
Winterthur/Unterland. Gegenstand Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung,
Beschwerde gegen den Beschluss vom 3. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich,
III. Strafkammer. In Erwägung, dass A._____ am 17. Februar 2016 bei der Staatsanwalt
Winterthur/Unterland Strafanzeige gegen den Zürcher Kantonspolizisten B._____ stellte und diesem der Sache nach Amtsmissbrauch zur Last legte; dass die Staatsanwaltschaft die Anzeige via Oberstaatsanwaltschaft dem Obergericht des Kantons Zürich zukommen liess, um über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung der verlangten Strafuntersuchung zu entscheiden, wobei sie ausführte, es liege aus ihrer Sicht kein deliktsrelevanter Verdacht vor; dass die III. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 3. Mai 2016 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen die angezeigte Person nicht erteilte; dass die Anzeigerin gegen diesen Beschluss mit Eingabe vom 26. Mai 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass sie den Beschluss und den angezeigten Polizisten ganz allgemein kritisiert, ohne sich dabei mit der dem Beschluss zugrunde liegenden Begründung im Einzelnen rechtsgenügend auseinander zu setzen; dass sie insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer,

schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. Juni 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der
Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.